

„It should be stressed that nothing in the Vienna Convention on the Law of Treaties prevents a State from terminating the provisional application of a treaty and subsequently rejoining the treaty regime through ratification or accession.“

Ein erneuter Beitritt nach der Beendigung einer vorläufigen Anwendung, sowohl zum vorläufig angewendeten Vertrag selbst als auch zum Vertrag wenn dieser mittlerweile in Kraft getreten ist, ist also nicht ausgeschlossen.

4.6 Die vorläufige Anwendung und internationale Organisationen

Es wurde schon weiter oben klargestellt, dass das Rechtsinstitut der vorläufigen Anwendung auch von internationalen Organisationen verwendet wird, um völkerrechtlichen Verträgen noch vor deren Inkrafttreten Rechtswirkung zu verschaffen und diese dann auch anzuwenden.⁴³³

Obwohl das „Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge zwischen Staaten und internationalen Organisationen oder zwischen internationalen Organisationen“ auf Grund von fehlenden Ratifikationsurkunden noch nicht in Kraft getreten ist, darf hier doch auf diesen Vertrag Bezug genommen werden, wenn das Verhältnis zwischen der vorläufigen Anwendung von völkerrechtlichen Verträgen *durch Staaten* und der vorläufigen Anwendung der Selben *durch internationale Organisationen* untersucht werden soll.⁴³⁴ Das Pendant der WVKIO zu Art. 25 WVK ist:

Art. 25

Vorläufige Anwendung

- 1) Ein Vertrag oder ein Teil eines Vertrags wird bis zu seinem Inkrafttreten vorläufig angewendet,
 - a) wenn der Vertrag dies vorsieht oder
 - b) wenn die Verhandlungsstaaten und Verhandlungsorganisationen oder, je nachdem, die Verhandlungsorganisationen dies auf andere Weise vereinbart haben.
- 2) Sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht oder die Verhandlungsstaaten und Verhandlungsorganisationen oder, je nachdem, die Verhandlungsorganisationen nichts anderes vereinbart haben, endet die vorläufige Anwendung eines Vertrags oder eines Teiles eines Vertrags hinsichtlich eines Staates oder einer internationalen Organisation, wenn dieser Staat oder diese Organisation den

⁴³³ Siehe Kapitel 4.2.2.

⁴³⁴ Vgl. *Gómez-Robledo*, Third report, 2015, S. 16f.